

**Zweite Satzung
zur Änderung der Studienordnung
für den Studiengang Pharmazie
an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg**

Vom 11. August 2009

(Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2009-75)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. Art. 58 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2 210-1-1WFK) in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Satzung:

§ 1

Die Studienordnung für den Studiengang Pharmazie an der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg vom 30. Oktober 2003 (KWMBI II 2004 S. 825) in der Fassung der Änderungsatzung vom 3. September 2007 (Fundstelle: http://www.uni-wuerzburg.de/amtl_veroeffentlichungen/2007-22) wird wie folgt geändert:

1. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„§ 7 Erwerb der Leistungsnachweise, Wiederholungen, Täuschung, Ordnungsverstoß“

b) Es werden folgende Abs. 9 und 10 angefügt:

„ (9) ¹Versuchen Studierende die Ergebnisse ihrer Studien- oder Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gelten die betreffenden Prüfungsleistungen als mit "nicht ausreichend" (Note 5,0) bewertet. ²Bei Klausurarbeiten liegt bereits dann eine Täuschung vor, wenn unerlaubte Hilfsmittel am Arbeitsplatz nach dem Beginn der Prüfung durch die Aufsicht vorgefunden werden. ³Studierende, die sich eines Verstoßes gegen die Ordnung der Prüfung schuldig gemacht haben, können von den jeweiligen Prüfern oder Aufsichtführenden von der Fortsetzung der Studien- oder Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Studien- oder Prüfungsleistung als mit "nicht ausreichend" (Note 5,0) bewertet. ⁴In schwerwiegenden Fällen können die jeweiligen Prüfer die betreffenden Studierenden von der nochmaligen Erbringung dieser Studien- oder Prüfungsleistung ausschließen, so dass diese nicht mehr an der Universität Würzburg erbracht werden kann.

(10) ¹Vor einer Entscheidung nach Abs. 9 zu Ungunsten des Studierenden ist ihm Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. ²Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.“

2. Die Anlage 1 „Zulassungsvoraussetzungen zu den praktischen Lehrveranstaltungen“ wird unter dem Gliederungspunkt „2. im Hauptstudium“ wie folgt geändert:

- a) Bei der Praktischen Lehrveranstaltung „Arzneistoffanalytik unter besonderer Berücksichtigung der Arzneibücher (Qualitätskontrolle und –sicherung bei Arzneistoffen) und der entsprechenden Normen für Medizinprodukte“ erhält die Zulassungsvoraussetzung folgende Fassung:

„Bestandener Erster Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung in den Fächern Allgemeine, anorganische und organische Chemie sowie Grundlagen der pharmazeutischen Analytik. Daneben ist das Bestehen einer Eingangsprüfung erforderlich. Für den Fall, dass die Zahl der Bewerber bzw. Bewerberinnen die Zahl der verfügbaren Praktikumsplätze übersteigt, werden vorrangig die Bewerber bzw. Bewerberinnen berücksichtigt, welche den Ersten Abschnitt der Pharmazeutischen Prüfung komplett in allen Fächern bestanden haben. In Zweifelsfällen entscheidet das Los.“

- b) Bei der Praktischen Lehrveranstaltung „Arzneimittelanalytik (Drug Monitoring, toxikologische und umweltrelevante Untersuchungen) und –sicherung bei Arzneistoffen) und der entsprechenden Normen für Medizinprodukte“ erhält die Zulassungsvoraussetzung folgende Fassung:

„Erfolgreiche Teilnahme an den praktischen Lehrveranstaltungen Biochemische Untersuchungsmethoden einschließlich Klinischer Chemie und Arzneistoffanalytik unter besonderer Berücksichtigung der Arzneibücher (Qualitätskontrolle und –sicherung bei Arzneistoffen) und der entsprechenden Normen für Medizinprodukte. Zudem ist das Bestehen einer Eingangsprüfung erforderlich.“

§ 2

In-Kraft-Treten, Übergangsregelung

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie gilt sowohl für Studierende, die ihr Studium im Studiengang Pharmazie nach Inkrafttreten dieser Satzung an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg aufnehmen, als auch für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Satzung ihr Studium im Studiengang Pharmazie bereits an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg begonnen haben. § 1 Nr. 2 dieser Satzung gilt allerdings für Studierende, die bei Inkrafttreten dieser Satzung ihr Studium im Studiengang Pharmazie bereits an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg begonnen haben, nur für den Fall, dass sie kompletten Ersten Prüfungsabschnitt der Pharmazeutischen Prüfung noch nicht erfolgreich abgelegt haben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 28. Juli 2009.

Würzburg, den 11. August 2009

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Haase

Die Zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung für den Studiengang Pharmazie an der Julius-Maximilians-Universität Würzburg wurde am 11. August 2009 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 12. August 2009 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 12. August 2009.

Würzburg, den 12. August 2009

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Haase